

funktionserfolg.²⁸⁴ Die Leistung von Regierung und Verwaltung würde primär an einem spezifisch politischen Massstab gemessen, nicht zuletzt an den von ihnen selbst gesteckten Zielen. Zu überprüfen wären der Realisierungsgrad des Regierungsprogramms, die Einhaltung von Terminen, in Aussicht gestellte und tatsächlich eingebrachte Gesetzesvorlagen usw. Die Beratung der *Landesrechnung* und eines neu zu schaffenden «Berichts zur Landesrechnung»²⁸⁵ dagegen würde aufgrund der Vorarbeiten der Finanzkommission erfolgen, welche schon das Budget vorberaten hat. Die finanziellen Aspekte stünden im Zentrum dieser Kontrolltätigkeit.

Ob die bisherige Form der gemeinsamen Publikation beibehalten oder ob Rechenschaftsbericht und Landesrechnung getrennt veröffentlicht werden, ist von zweitrangiger Bedeutung.

- Kennzahlen

Aus der absoluten Höhe eines Kontos, ja sogar aus dem Vergleich von Budgetkredit und tatsächlicher Ausgabe lassen sich selten unmittelbar Schlüsse ziehen. In der Wirtschaftswissenschaft wurde deshalb das Instrument der Kennzahlen entwickelt. Kennzahlen sind quantitative Aussagen mit Hilfe der Verknüpfung zweier oder mehrerer Zahlenwerte.²⁸⁶ Auch als Mittel der staatlichen Haushaltsführung kommen verschiedenen Kennzahlen erhebliche Aussagekraft zu, und sie vermögen die Finanzaufsicht zu erleichtern. Es gilt drei Arten von Kennzahlen zu unterscheiden: erstens jene, welche finanzielle Grössen untereinander verknüpfen (Wachstumsraten, Prozentanteile verschiedener Ausgaben an den Gesamtausgaben usw.). Eine zweite Gruppe von Kennzahlen entsteht durch die Verbindung finanzieller mit nichtfinanziellen Grössen (zum Beispiel Aufwand pro Primarschüler, Aufwand pro Kilometer Strasse, Pro-Kopf-Ausgaben für die Polizei). Drittens schliesslich können Zeitreihen von Kennzahlen interessant sein (z. B. Entwicklung der Kulturausgaben pro Kopf der Bevölkerung).

²⁸⁴ In der Mehrzahl der Schweizer Kantone wird der Rechenschaftsbericht von der GPK, die Staatsrechnung aber von der Finanzkommission vorberaten; vgl. z. B. Pflichtenhefte der Kommissionen des Kantonsrates von Solothurn; Grossratsreglement des Kantons St. Gallen, Art. 15 f.; Entwurf Grossratsgesetz des Kantons Bern, Art. 21 f.

²⁸⁵ In diesem Bericht hätte sowohl die Regierung zur gesamten Rechnung als auch die einzelnen Regierungsräte zum Finanzgebaren ihrer Ressorts Stellung zu nehmen.

²⁸⁶ BUSCHOR, Haushaltsführung, 29, 81.